

# **Satzung der Hattinger Sängervereinigung 1872 e.V.**

---

## **Präambel**

Die Mitgliederversammlung hat am 23.02.2013 mit sofortiger Wirkung die nachstehende Satzung der Hattinger Sängervereinigung 1872 e.V. beschlossen. Die bis dahin gültige Satzung in der Fassung vom 09.03.1996 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz Rechtsfähigkeit**

Der Verein "Hattinger Sängervereinigung 1872 e.V." hat seinen Sitz in Hattingen. Er ist beim Amtsgericht Hattingen unter Nr. 212 im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Hattinger Sängervereinigung 1872 e.V., Mitglied im Chorverband NRW, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung des Chorgesanges und der Pflege des Liedgutes als einer wichtigen kulturellen Gemeinschaftsaufgabe.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Abschnitt II: Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Verein besteht aus
  1. aktiven Mitgliedern,
  2. passiven Mitgliedern,
  3. jugendlichen Mitgliedern,
  4. Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv an den Chorproben teilnimmt.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie können an den Chorproben teilnehmen.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst an den Chorproben beteiligen und auch sonst nicht als aktive Sänger auftreten, aber die Interessen des Vereins fördern.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt oder ihm zu einem besonderen Ansehen verholfen haben, können durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Beitragszahlung befreit sind.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der Freude am Chorgesang hat.

- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus; bei jugendlichen Mitgliedern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Aufnahme eines aktiven Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes am Probeabend, wobei die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der/die Aufzunehmende bereits an drei Proben teilgenommen hat. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wird ein Antrag auf Mitgliedschaft vom geschäftsführenden Vorstand bzw, bei Anträgen auf aktive Mitgliedschaft von den am Probeabend anwesenden Mitgliedern abgelehnt, so hat der Antragsteller mit einer Frist von 1 Monat das Recht, eine Entscheidung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu verlangen. Diese entscheidet alsdann endgültig über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Die Einordnung eines aktiven Mitglieds in eine bestimmte Stimmgruppe obliegt dem Chorleiter.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer im Todesfall
  1. durch Austrittserklärung (bei jugendlichen Mitgliedern durch die gesetzlichen Vertreter), die mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Quartalsende erfolgen kann und schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen ist;
  2. durch Ausschluss seitens des Vereins.
- (2) Der Ausschluss erfolgt u.a.
  1. wenn das Mitglied länger als 12 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist,
  2. wenn das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens für den Verein nicht mehr tragbar ist.

- (3) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dem Mitglied, dem zuvor Gelegenheit gegeben werden soll, sich zu den Vorwürfen zu äußern, ist die Entscheidung über den Ausschluss unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist zu untersagen.
- (4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das Mitglied hat unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder abzurechnen und etwaige Restbeträge dem Verein auszuhändigen; Vereinsgegenstände, Aktenunterlagen etc. sind auf Verlangen herauszugeben. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung, ob in begründeten Fällen vereinsseitige Zuwendungen - ggf. anteilig - vom ehemaligen Mitglied zu erstatten sind.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben, insbesondere an Proben, Vereinsversammlungen und sonstigen Veranstaltungen, teilzunehmen. Inwieweit hierfür neben dem Mitgliedsbeitrag ein Entgelt zu zahlen ist, wird vom geschäftsführenden Vorstand von Fall zu Fall bestimmt.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (3) Der Verein haftet für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei Ausübung des Gesangs, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, sofern und soweit dafür Deckung durch Versicherungen gegeben ist.

- (4) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, solange seine Mitgliederrechte nicht untersagt sind ( § 5 Abs. 3).

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (2) Voraussetzung für eine stetige Entwicklung des Chores ist der regelmäßige Probenbesuch durch die aktiven Mitglieder. Über die (Nicht-) Mitwirkung einzelner Mitglieder bei Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen - u.a. wegen fehlender Probenpraxis - entscheidet ggf. der Chorleiter nach Absprache mit dem Vorstand.
- (3) Der von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung festgelegte Jahresbeitrag ist rechtzeitig zu entrichten ( § 15 ).

### **Abschnitt III: Organe**

## **§ 8**

### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
  2. der geschäftsführende Vorstand,
  3. der erweiterte Vorstand.
- (2) Die grundsätzlich gleich lang bemessenen Amtsperioden der im geschäftsführenden Vorstand (ehrenamtlich) tätigen Mitglieder enden unterschiedlich ( § 10 Abs. 2 ).

- (3) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet vor Ablauf der Amtsperiode
- a) durch Rücktritt zum erklärten Termin,
  - b) mit der Abberufung bzw, mit dem Widerruf der Bestellung,
  - c) mit der Erklärung des Austritts aus dem Verein.
- (4) Über Versammlungen ist grundsätzlich ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sind.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Ihr obliegt insbesondere
- a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) die Wahl des erweiterten Vorstandes,
  - c) die Wahl der Kassenprüfer,
  - d) die Genehmigung des Kassenberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - e) die Wahlen des Chor- und des Vize-Chorleiters (nur aktive Mitglieder),
  - f) die Abberufung der gemäß Buchst. a) - c) und e) bestellten Amtsinhaber,
  - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - h) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (2) Die Mitgliederversammlung, in der der geschäftsführende Vorstand anhand von Geschäfts- und Kassenbericht Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr gibt, ist die Jahreshauptversammlung. In ihr werden auch grundsätzlich anstehende Wahlen vorgenommen. Die Jahreshauptversammlung soll vor Ablauf des Monats März stattfinden.
- (3) Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn
- a) die Ansetzung durch den geschäftsführenden oder den erweiterten Vorstand beschlossen wird;
  - b) mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Die Versammlung muß spätestens zwei Monate nach Erhalt des Antrages stattfinden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung der aktiven Mitglieder kann mündlich in den Proben erfolgen, im Übrigen sind die Mitglieder schriftlich einzuladen. In den örtlichen Tageszeitungen ist zusätzlich auf die Durchführung von Versammlungen rechtzeitig hinzuweisen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlungen obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Vertretung dem 2. Vorsitzenden. Im Bedarfsfall kann die Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist - sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist - beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen, sofern nicht mindestens 25 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein geheimes Verfahren (= Abgabe von Stimmzetteln) verlangen.

(8) Sofern die Satzung oder ein Gesetz nichts anderes vorschreibt, gilt für Abstimmungen folgendes:

a) **Wahlen**

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erzielt haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

b) **Beschlüsse**

Beschlüsse werden - sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Bei Wahlen und Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

## § 10

### **Geschäftsführender Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden,
2. dem/der 2. Vorsitzenden,
3. dem/der 1. Geschäftsführer/in,
4. dem/der 1. Kassierer/in.

Ihm können nur volljährige Mitglieder angehören.

(2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar die Funktionsträger zu 1) und 3) periodisch im Wechsel mit den Funktionsträgern zu 2) und 4).



- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen vorübergehend bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernehmen.
- (4) Ist eine Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes bzw. eines seiner Vorstandsmitglieder außerhalb der Jahreshauptversammlung notwendig, so kann dies in einer Mitgliederversammlung geschehen, in der mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der/der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; ggf. gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist u.a. zuständig für die Durchführung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresprogramms, für die Abwicklung der entsprechenden Kassengeschäfte sowie für den Abschluss von Verträgen. Im Übrigen nimmt der Vorstand alle Aufgaben wahr, deren Erledigung nach der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- (8) Der/die 1. Vorsitzende repräsentiert in erster Linie den Verein nach außen hin. Er/sie beruft im Benehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Versammlungen ein und leitet diese. Er/sie hat alle, die Mitglieder interessierende Fragen, Anregungen und Wünsche - u.a. aus dem Kreis der Mitglieder - in den Versammlungen oder auch in den Proben zur Sprache zu bringen.
- (9) Der/die 2. Vorsitzende unterstützt den/die 1. Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten und übernimmt im Verhinderungsfalle deren Rechte und Pflichten.

- (10) Die Abwicklung der zur Durchführung von Konzerten und Veranstaltungen anfallenden sowie der allgemein üblichen Vereinsgeschäfte - außer den reinen Kassengeschäften - obliegt dem/der 1. Geschäftsführer/in. Dazu gehört auch die Information der Öffentlichkeit über die entsprechenden Medien. Er/sie hat darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass über Versammlungen und Vorstandssitzungen sowie etwaiger sonstiger Besprechungen in der Regel Protokolle angefertigt und diese in entsprechender Weise archiviert werden. Er regelt die Führung von Anwesenheitslisten, u.a. über den Probenbesuch der aktiven Mitglieder. Über die Durchführung des Jahresprogramms etc. ist von ihm/ihr in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- (11) Der/die 1. Kassierer/in verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Bei Veranstaltungen ist er für die ordnungsgemäße Verteilung der Eintrittskarten, die Besetzung der Kassen und für eine den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechende Abrechnung verantwortlich. Ihm/ihr obliegt die Verwaltung der Kasse und der Konten.

Durch eine sorgfältige Buchführung, deren Einnahmen und Ausgaben durch Rechnungsbelege nachzuweisen sind, hat er/sie die Grundlage für den von ihm/ihr zu erstellenden Jahresabschluss zu schaffen. Über die Kassenführung und den Kassenbestand ist vom/n 1. Kassierer/in in der Jahreshauptversammlung ein Kassenbericht abzugeben, der von den Mitgliedern zu genehmigen ist.

Den jährlich in der Jahreshauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern hat er bei deren Prüfungen sämtliche Belege zur Einsichtnahme vorzulegen.

## **§ 11**

### **Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus
1. dem geschäftsführenden Vorstand (§ 10 Abs. 1),
  2. dem (der) 2. Geschäftsführer(in),
  3. dem(der) 2. Kassierer(in),
  4. den Notenwarten je 2 pro Chorabteilung,
  5. dem/der Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,

6. den Chorsprechern je 2 pro Chorabteilung,
  7. den Vize-Chorleitern.
- 
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gemäß Absatz 1 Nr. 2-7 werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlzeit aus, so kann einer der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen vorübergehend bis zur satzungsgemäßen Neuwahl übernehmen.
  - (3) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der in Absatz 1 genannten Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
  - (4) Der erweiterte Vorstand hat abgesehen von der nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungsbefugnis (§ 5 Abs. 4) im Wesentlichen beratende Funktion. Die Vorbereitungen zur jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung sind im erweiterten Vorstand zu beraten.
  - (5) Der/die 2. Geschäftsführer/in unterstützt den/die 1. Geschäftsführer/in und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen/deren Geschäfte. Die Zuständigkeit für die Erledigung regelmäßig wiederkehrender Tätigkeiten (z.B. Protokollführung, Archiv-Verwaltung) wird je nach Bedarf intern geregelt.
  - (6) Der/die 2. Kassierer/in unterstützt den/die 1. Kassierer/in und übernimmt im Verhinderungsfalle dessen Geschäfte. Die Zuständigkeit für die Erledigung regelmäßig wiederkehrender Tätigkeiten (z.B. Kassierung der Mitgliederbeiträge) wird je nach Bedarf intern geregelt.
  - (7) Die Notenwarte verwalten das Notenmaterial des Vereins. Ihnen obliegt die ordnungsgemäße Pflege und Archivierung der Noten, die Bereitstellung des Notenmaterials für die Proben, die Aufbereitung und Zurverfügungstellung der Notenmappen anlässlich von Konzerten etc. Zur Herausgabe von Notenmaterial an Dritte bedürfen sie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

- (8) Der/Die Vorsitzende des Vergnügungsausschusses organisiert in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand u.a. die geselligen Veranstaltungen des Vereins. Dabei wird er von den (max. acht) Mitgliedern des Vergnügungsausschusses unterstützt, die jährlich auf seinen Vorschlag hin von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. In ihm können auch passive Mitglieder mitwirken.
- (9) Den Chorsprechern obliegt die Betreuung der Sänger ihrer Chorgruppe. Anregungen und Beschwerden, die ihnen angetragen werden, sollen sie nachgehen und ggf. beim geschäftsführenden Vorstand zur Sprache bringen.  
  
Bei Veranstaltungen haben die Chorsprecher mit dazu beizutragen, dass die Auf- und Abtritte geordnet abgewickelt und auch ansonsten von den Sängern Disziplin gewahrt wird.
- (10) Die Vize-Chorleiter übernehmen in Abwesenheit des Chorleiters die musikalische Leitung der einzelnen Chöre.

## **Abschnitt IV: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 12**

#### **Chorleiter**

- (1) Die Chorleiter der einzelnen Chöre werden alljährlich von den einzelnen Chören in der Jahreshauptversammlung bestätigt. Wahlberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder. Für die Wahl gilt im übrigen § 9 Abs. 7 Buchst. a).
- (2) Ist die Wahl eines Chorleiters/in außerhalb der Jahreshauptversammlung notwendig, so kann dies in einer Mitgliederversammlung geschehen, in der mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend sind.
- (3) Dem/der Chorleiter/in obliegt die musikalische Leitung der Chöre, Rechte, Pflichten und Befugnisse sind im Einzelnen dem mit ihm abzuschließenden Vertrag vorbehalten.

## **§ 13**

### **Probenlokal**

Über das Probenlokal von den einzelnen Chören wird jährlich in der Probe abgestimmt. Stimmberechtigt sind ausschließlich aktive Mitglieder. Für die Abstimmung gilt § 9 Abs. / Buchst. b.

## **§ 14**

### **Kassenprüfer**

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden jeweils zwei Kassenprüfer gewählt, deren Amtsdauer auf die Durchführung der Amtsgeschäfte für das jeweilige Rechnungsjahr beschränkt ist. Sie dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Es können Ersatzprüfer gewählt werden.
- (2) Die Kasse wird stets von zwei Kassenprüfern geprüft. Über die Prüfung der Kassen- und Buchführung ist dem geschäftsführenden Vorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, der Jahreshauptversammlung als Entlastungsorgan zu berichten.

## **§ 15**

### **Mitgliedsbeiträge, Fälligkeit, Zahlungsweise**

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Erfolgt der Beitritt zum Verein im Laufe des Jahres, so ist der Mitgliedsbeitrag anteilig seit Beginn des Beitrittsmonats zu zahlen. Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen oder halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden.

## **Abschnitt V: Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung besonders hinzuweisen.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 17**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich, in der mindestens 75 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.

Zur Gültigkeit dieses Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 18**

#### **Vereinsvermögen**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Chorstiftung NRW, die das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Erfolgt die Auflösung des Vereins nur zum Zwecke der Verschmelzung mit einem anderen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt und ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist, so geht das Vermögen auf diesen Verein über.

45525 Hattingen, den

Der geschäftsführende Vorstand

(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender) (1. Geschäftsführer) (1. Kassierer)